

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Familien und Jugend  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110800/0001-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016 vom 26. Jänner 2016**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz- FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;**  
**Einhaltung von Stellungnahmen;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 25. Februar 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 26. Jänner 2016 unter der Geschäftszahl BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz- FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorab ist anzumerken, dass die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der Vorbegutachtung bei der Erstellung des aktuellen Begutachtungsentwurfes nicht umfassend Berücksichtigung gefunden haben, sodass die bestehenden Stellungnahmen grundsätzlich weitere Gültigkeit haben.

### Zu Artikel 1.:

Im § 5 FamZeitbG ist die Geltendmachung des Anspruches und die Art der Entscheidung (Bescheid) normiert. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wäre anzuregen, im FamZeitbG zu normieren, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen darüber hinaus anzuwenden sind. Anstatt eines Verweises im § 8 FamZeitbG auf eine sinngemäße Anwendung in einem anderen Gesetz, das die Leistung des Kinderbetreuungsgeldes zum Inhalt hat (KBGG), wäre es zielführender, die im Vollzugsbereich des FamZeitbG liegenden Grundlagengesetze für das Verfahren anzuführen. Zudem wird die Verankerung des Familienzeitbonus in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Leistungssachen bzw. -ansprüche aus Gründen der Systematik vorgeschlagen.

### Zu Artikel 6.:

Laut den Erläuterungen sollen sowohl der Familienzeitbonus als auch die neuen Leistungen im KBGG steuerfrei sein. In den Katalog der Steuerbefreiungen des § 3 EStG 1988 wurden jedoch nur die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) aufgenommen, nicht jedoch der Familienzeitbonus.

### Zu den finanziellen Auswirkungen.:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die tatsächlichen zukünftigen Kosten von der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen durch die zukünftigen Eltern abhängig sind. Auf Basis der vom Bundesministerium für Familien und Jugend unterstellten Annahmen zur Inanspruchnahme des Familienzeitbonus sowie des Kinderbetreuungsgeldes insgesamt (auch unter Berücksichtigung der Sonderfallregelungen wie Härtefälle etc.) sind die dafür ausgewiesenen Kosten in den kommenden Jahren nachvollziehbar. Allerdings setzen die unterstellten Annahmen zur Inanspruchnahme der zukünftigen Leistungen doch eine deutliche Änderung gegenüber dem Verhalten der Eltern in Bezug auf die Inanspruchnahme der geltenden 4 Pauschalvarianten voraus. Eine derartige Verhaltensänderung bei der Inanspruchnahme ist nur zum Teil nachvollziehbar, weshalb nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen ein finanzielles Risiko an Mehrkosten in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro pro Jahr besteht. Dieses ist weder entsprechend dargestellt, noch ist eine budgetäre Vorsorge getroffen. Aufgrund der budgetären Situation der UG 25 wäre daher diese Novelle aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten nochmals zu überarbeiten.

Darüber hinaus soll in Artikel 3 eine Anpassung des Wochengeldes an das KBG-Konto im ASVG erfolgen. Wochengeld aus Kinderbetreuungsgeld steht zu, sofern am Tag des Beginns des Beschäftigungsverbotes vor der Geburt eines weiteren Kindes Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die Höhe dieses Wochengeldes soll nun an die Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes angepasst werden. Das Wochengeld aus Kinderbetreuungsgeld soll somit in Zukunft 100 % des Tagsatzes an Kinderbetreuungsgeld betragen. Da der FLAF den Krankenversicherungsträgern 70% des Aufwands des Wochengeldes abzugelten hat, wird eine Einsparung für den FLAF in Höhe von rund 5 Millionen Euro erwartet. Die finanziellen Auswirkungen wären in Summe für die Sozialversicherungsträger und daraus resultierend auch der FLAF-Anteil nachvollziehbar darzustellen.

Dazu ist festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen der erwähnten Änderung des ASVG betreffend das Wochengeld (Artikel 3) auf die Sozialversicherungsträger in der WFA nicht abgebildet sind. Die finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind daher zu bewerten und in der WFA vollständig und nachvollziehbar darzustellen.

Sollte eine Anpassung der Novelle an die hervorgehobenen Erfordernisse erfolgen, wäre auch eine befristete Einführung der geplanten Änderungen zum Familienzeitbonus und zum Kindergeldbetreuungs-Konto wünschenswert. So könnte ein automatisches Auslaufen nach 3 Jahren angedacht werden, damit im Rahmen einer Evaluierung im 2. Jahr die bisherigen Erfahrungen gesammelt werden und in einer allfälligen Novelle im Rahmen des 3. Jahres im Sinne eines verbesserten Kinderbetreuungssystems berücksichtigt werden können. Gleichzeitig wäre sichergestellt, dass sich nur bewährte Regelungen über den Dreijahreszeitraum hinaus erhalten. Im Rahmen der Evaluierung wäre auch zu überlegen, ob die Regeln nicht generell einfacher und verständlicher normierbar wären.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Mängel in der Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Im Vorblatt wird zu den finanziellen Auswirkungen erläutert, dass die gesamten finanziellen Auswirkungen dargestellt werden und nicht nur die Veränderungen. Gemäß § 8 FinA-VO ist jedoch nur das Delta („... neue Maßnahmen und allfällig im Gegenzug entfallende bisherige Maßnahmen“) darzustellen. Daher wäre, selbst wenn das Kinderbetreuungsgeld durch das neue KBG-Konto einer grundlegenden Umstrukturierung unterzogen wird, diese Differenzrechnung anzustellen. Aus den Unterlagen

erschließt sich nicht, ob dies ins Kalkül eingeflossen ist. Vermutlich entspricht daher auch die automatische Berechnung der langfristigen finanziellen Auswirkungen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Weiters ist die Bedeckung des Vorhabens noch einmal zu überprüfen und näher zu erläutern, da die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Seite 10 der WFA inkonsistent erscheint.

Ebenfalls auf Seite 10 (und 11) der WFA wird der Personalaufwand kalkuliert und dargestellt. In der gewählten Darstellungsform (Aufwand pro Mitarbeiter/-in) wurde die Anzahl der Mitarbeiter/-innen mit einer Person (Anzahl 1) berechnet. Aufgrund der sehr hohen Beträge erscheint diese Annahme als sehr unwahrscheinlich bzw. als Pauschalannahme für die Personengruppe. Die Darstellung des Personalaufwandes und die Anzahl der Mitarbeiter/-innen sind dementsprechend anzupassen und auch zu erläutern, wobei aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Darstellungsart Fallzahl x Zeit bzw. die benötigten VBÄ zu bevorzugen wären. Des Weiteren wäre noch der Prozentsatz des bereits inkludierten arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes zu ergänzen.

Auf Seite 11 der WFA ist vermerkt, dass der Aufwand des Bundesministeriums für Familien und Jugend hier noch nicht eingerechnet worden ist. Auch dies wäre noch zu ergänzen.

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nur in Teilen den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) und wäre entsprechend zu überarbeiten. Für diesbezügliche Fragen steht das Bundesministerium für Finanzen gerne zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

24.02.2016

Für den Bundesminister:  
 Mag. Heidrun Zanetta  
 (elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-02-24T13:32:19+01:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		vteAXCYALvjGGnoILxArNBkw2mh5tzGNi+P6smeJzapbzvpsBsmjnEfK3v+Xrvo KvdxCghmQaXNy1Xwky1yzQP2lHfQromk3osDelcJfdzgjIYPf1h3nYI9wu3Ndf vLTfB2UWMo6u4K/WiPZpKcWpgPyuzBCk7hoSNa+KL3ap4qftlNEQh/sPOJug9hf 2RxrxFGwxOJ1VeMQ6Aw0ftxD6Jw6xabyKDKXXvB3uqdecJQD2ZPzHTjx5FT2+ qCiA9MrEB3AcB/fmECLW9NPNGs7dvUKysHECExrqzs8MpH/8j9ga/P+9ubPA56g KEwl/SGvvQlsH2vJNy3qwHbICqA==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.